

Der Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirat der Stadt Laubach

Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung.

Hier: Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung und Beantragung von Fördergeldern noch in 2023

Kommunale Wärmeplanung

Was soll das Wärmeplanungsgesetz regeln?

Kernanliegen ist es, die Wärmeerzeugung in Deutschland klimaneutral zu gestalten, also möglichst ohne fossile Energieträger. Mit dem Wärmeplanungsgesetz verpflichtet der Bund die Länder, eine verbindliche Wärmeplanung zu erarbeiten, wie sie ihre Heizinfrastruktur klimaneutral umbauen wollen. Die Länder können diese Aufgabe aber an die Kommunen delegieren.

Das Gesetz sieht vor, dass Kommunen in den nächsten Jahren ihren Energiebedarf ermitteln und einen Plan dazu aufstellen, wie sie diesen bis 2030 zur Hälfte und bis 2045 ganz aus erneuerbaren Energien bestreiten. Die Blickrichtung der kommunalen Wärmeplanung ist also eine Langfrist-Perspektive, mit dem Ziel der klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2045. Hierzu wird ein Transformationspfad mit konkreten Maßnahmen erarbeitet. Die Wärmeplanung erstellt die Kommune in der Regel nicht selbst sondern durch externe Dienstleister (Ingenieurbüros) oder Stadtwerke.

Großstädte ab 100.000 Einwohnern sollen eine verpflichtende Wärmeplanung bis Juli 2026 vorlegen, kleinere Städte bis Juli 2028.

Für die Bürger soll das vor allem Orientierung bieten: Wenn jemand in einem Gebiet lebt, das in naher Zukunft an ein Fernwärmenetz angeschlossen wird, muss er sich keine teure Wärmepumpe installieren. Gebiete, die nicht an ein solches Wärmenetz angeschlossen werden, können sich darauf einstellen und - mit möglichen Fördermitteln - ihre Heizung umrüsten.

Um den Wärmebedarf genau abschätzen zu können, benötigen die Kommunen Daten über den Energieverbrauch der Haushalte. Und auch das Alter der Heizungen spielt für die kommunale Wärmeplanung eine Rolle, weil danach entschieden werden kann, welche Gebiete zuerst an ein Fernwärmenetz angeschlossen werden sollten.

Die kommunale Wärmeplanung verknüpft mögliche Abwärmepotentiale (z.B. aus Industrie, Gewerbe) und die Einbindung dieser in neue oder bestehende Nah- und Fernwärmenetze. Durch die Integration der lokalen Energieversorger in den Prozess finden des weiteren Gasnetztransformationspläne sowie mögliche Ausbaupläne für Wasserstoffnetze Berücksichtigung in der kommunalen Wärmeplanung.

Was bedeutet das für Laubach?

Mit Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes zum 01.01.2024 wird auch Laubach verpflichtet eine Wärmeplanung bis spätestens 2028 zu erarbeiten.

Schon jetzt können Kommunen wie Laubach freiwillig eine Wärmeplanung erstellen lassen und Fördermittel beantragen. Fördersätze bis 100% gemäß Kommunalrichtlinie des Bundes können noch bis 31.12.2023 beantragt werden.

Parallel dazu erarbeitet der Landkreis Gießen derzeit ein gemeinsames Vorgehen für alle Kommunen im Landkreis. Der LKGI will versuchen die Aktivitäten zu bündeln und beispielsweise durch eine gemeinsame Ausschreibung die Kosten und den Aufwand innerhalb der Kommunen zu reduzieren. Die Energieversorger (SW Gießen, OVAG, EAM) werden durch den Landkreis eingebunden.

Die Rahmenbedingungen für das Vorgehen auf Landkreisebene müssen jedoch erst noch auf Landesebene gesetzt werden. Dies wird nach Einschätzung LKGI noch dauern, vsl. 1 HJ 2024. Gleiches gilt für die zukünftigen Förderbedingungen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Förderung nicht mehr so hoch ausfällt wie aktuell nach Kommunalrichtlinie.

Empfehlung des NUK-Beirates an die politischen Gremien der Stadt Laubach

Die Stadt Laubach beschließt die Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung und stellt einen Förderantrag noch in 2023, um von den erhöhten Fördersätzen von bis zu 100% gemäß Kommunalrichtlinie des Bundes profitieren zu können.

Parallel dazu schließt sich Laubach dem koordinierten Vorgehen des LKGI an. Es wird somit „zweigleisig“ gefahren.

Falls die Stadt Laubach den Förderbescheid früher erhält, als der LKGI tätig wird/werden kann, kann Laubach eine Wärmeplanung eigenständig erstellen lassen.

Sollte der LKGI früher mit dem koordinierten Vorgehen beginnen als der Förderbescheid vorliegt, könnte man den Förderantrag auch zurückziehen. Die Wärmeplanung würde zusammen mit dem Landkreis erstellt.

Vorteile des Vorgehens:

- Laubach sichert sich die Förderung
- Laubach sichert sich gegen das Risiko ab, dass es auf Landkreisebene zu Verzug kommt (oder gar nicht zur Umsetzung).
- Den Laubachern Bürger*innen wird durch die Wärmeplanung Orientierung und Planungssicherheit gegeben.
- Laubach geht proaktiv voran

Das oben skizzierte Vorgehen wurde mit dem LKGI, Herr Kühnl (Masterplanmanager) abgestimmt. Herr Kühnl hat Unterstützung bei der Antragstellung für den Förderantrag gemäß Kommunalrichtlinie zugesagt.

Links mit weiteren Informationen:

Wärmeplanungsgesetz:

<https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/08/kommunale-waermeplanung.html>

Kommunale Wärmeplanung, Förderung:

<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/erstellung-einer-kommunalen-waermeplanung>